

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 12.

Mittwoch, den 22. Juli

1908.

Erzbischöfliche Verordnung.

(Vom 8. Juli 1908.)

Die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung betreffend.

Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlich Hoheit des Großherzogs, erteilt mit Staatsministerialentschließung vom 25. Juni d. Jz. No. 534/36, verordnen Wir hiemit, was folgt:

Unsere Verordnung vom 27. Dezember 1899, die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung betreffend, Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, No. 1 Seite 9 ff. wird wie folgt abgeändert:

1.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tagegelder werden von der Kirchensteuervertretung festgesetzt.“

§ 8 Absatz 3 wird gestrichen.

2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Zur Wahl der weltlichen Vertreter werden die Pfarr- und Kuratiebezirke des Landes in die aus der Anlage A ersichtlichen 28 Wahlbezirke eingeteilt. Für Pfarreien und Kuratien, die in der Folgezeit neu errichtet werden, wird die Einreihung in die Wahlbezirke — soweit nötig — jeweils vor der nächstfolgenden Neuwahl zur Kirchensteuervertretung bekannt gegeben.“

„Die gewählten Mitglieder der für die Pfarr- und Kuratiebezirke (nicht für einzelne Filialorte) bestellten Stiftungsräte wählen in den Wahlbezirken 1 bis 25 je einen Vertreter und einen Ersatzmann, in den Wahlbezirken 26 und 27 je zwei und im Wahlbezirk 28 je drei Vertreter und Ersatzmänner.“

„Zur Wahl der geistlichen Vertreter werden die in der Anlage B aufgeführten acht Wahlbezirke gebildet.“

„Die Geistlichen jedes dieser Wahlbezirke wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann.“

3.

In § 14 Absatz 2 erhält der Eingang folgenden Wortlaut:

„Wenn bei Pfarrbezirken, welche sich über mehrere Orte erstrecken, die gewählten Mitglieder des „Stiftungsrates am Pfarrorte“

4.

In § 20 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Im Falle mehr Namen, als die Zahl der zu wählenden beträgt (vgl. § 21), auf einem Stimmzettel „stehen, gelten der Reihenfolge nach die zuerst genannten als vorgeschlagen und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.“

5.

§ 21 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl des Vertreters und die des Ersatzmannes finden je für sich in besonderen Wahlgängen statt.“
„Wo mehrere Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind, werden in dem einen Wahlgange alle Vertreter und in dem anderen alle Ersatzmänner gewählt.“
„Ueber jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen.“

6.

In § 23 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

„In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.“

7.

In § 6 Absatz 2 wird folgende weitere Bestimmung eingefügt:

„Bei Wahlbezirken, in denen nach § 9 Absatz 2 mehrere weltliche Mitglieder (Vertreter) und Ersatzmänner gewählt sind, richtet sich die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner nach der Höhe der Stimmenzahl, die den einzelnen Ersatzmännern bei der Wahl zugefallen ist; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet „das Los.“

8.

In § 24 Absatz 3 wird hinter „Mitglieder des Stiftungsrates seines Wohnortes“ beigefügt: „bezw. Pfarrbezirks.“

9.

In § 25 wird das Wort „Kirchengemeinden“ durch die Worte:

„Pfarr- und Kuratiebezirken“

ersetzt.

10.

In § 26 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

„In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.“

11.

Der § 27 kommt mit zugehöriger Ueberschrift in Wegfall.

12.

In § 29 Absatz 6 werden die Worte:

„die Geistlichen der Dompfarrei“

gestrichen.

13.

In § 29 Absatz 1 und 7 wird jeweils das Wort „Kapitel“ durch das Wort „Dekanat“ ersetzt.

14.

In § 66 Absatz 2 am Schlusse wird das Wort „Kammer“ ersetzt durch das Wort:

„Kirchensteuervertretung“.

Freiburg, den 8. Juli 1908.

‡ Thomas.

Mit Bezug auf vorstehende Erzbischöfliche Verordnung vom 8. Juli l. Js., No. 7456 bringen wir nachstehend die Erzbischöfliche Verordnung vom 27. Dezember 1899 in der jetzt geltenden Fassung zum Abdruck:

Erzbischöfliche Verordnung

vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1908.

Die Organisation der katholischen Kirchensteuervertretung betreffend.

Thomas,

durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg,

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchsten Staatsministerial-Entschlüssen vom 11. Dezember 1899 und vom 25. Juni 1908 den nachstehenden Bestimmungen über die Organisation der katholischen Kirchensteuervertretung (Wahl- und Geschäftsordnung und Wahlbezirkseinteilung) die nach dem Gesetze vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, erforderliche staatliche Genehmigung zu erteilen und damit zugleich die Anerkennung der hiernach geordneten katholischen Kirchensteuervertretung auszusprechen geruht.

Behufs Anwendung des bezeichneten Gesetzes für die katholische Kirche verordnen Wir hiemit, indem Wir die Rechte des Heiligen Stuhles ausdrücklich wahren und dessen Genehmigung vorbehalten, was folgt:

I.

Aufgabe, Tagungsort und Zusammensetzung der steuerbewilligenden Versammlung.

§ 1.

Die in Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, in der Fassung vom 20. November 1906, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vorgesehene Beschlussfassung erfolgt für die katholische Kirche im Großherzogtum Baden auf Vorschlag des Erzbischofs durch eine Vertretung der stimmberechtigten Kirchengenossen (Art. 6 Abs. 2 des Ges.), welche zu vier Fünfteln aus Laien, zu einem Fünftel aus Geistlichen besteht.

Andere kirchliche Angelegenheiten, welche mit der dieser Vertretung durch das vorgenannte Gesetz zugewiesenen Aufgabe nicht in sachlichem Zusammenhange stehen, insbesondere Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche sind von der Erörterung in dieser Versammlung ausgeschlossen.

Diese Vertretung führt den Namen: „Katholische Kirchensteuer-Vertretung“.

§ 2.

Die Kirchensteuervertretung tritt regelmäßig in Freiburg zusammen, sofern nicht bei der Einberufung (§ 31) ein anderer Ort bestimmt wird.

§ 3.

Die Kirchensteuervertretung steht nur mit dem Erzbischöflichen Ordinariate in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie kann weder Verfügungen treffen noch Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

§ 4.

Die Kirchensteuervertretung kann die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 5.

Die Kirchensteuervertretung tritt nur auf ordnungsgemäße Einberufung zusammen.

Sie kann nach erfolgter Auflösung oder Vertagung oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Mitglieder gewählt sind, nicht mehr beisammen bleiben und beraten.

§ 6.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Für jedes geistliche und weltliche Mitglied wird zugleich ein Ersatzmann gewählt, der eintritt, wenn das Mitglied die Wahl ablehnt, freiwillig oder wegen Verlustes der Wählbarkeit austritt, stirbt, oder wenn dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Bei Wahlbezirken, in denen nach § 9 Absatz 2 mehrere weltliche Mitglieder (Vertreter) und Ersatzmänner gewählt sind, richtet sich die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmänner nach der Höhe der Stimmenzahl, die den einzelnen Ersatzmännern bei der Wahl zugefallen ist; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die allgemeine Neuwahl zur Kirchensteuervertretung findet erst auf besondere Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates statt.

Eine alsbaldige Ersatzwahl für ein einzelnes abgegangenes Mitglied, für welches ein Ersatzmann nicht vorhanden ist, muß dann stattfinden, wenn anderenfalls das gesetzlich gebotene Verhältnis der Zahl der weltlichen Mitglieder zu jener der geistlichen Mitglieder (Art. 6 des Ges.) gestört wäre.

In diesem Falle kann die Kirchensteuervertretung, bevor die Ersatzwahl vorgenommen ist, nicht einberufen werden; dagegen wird eine im Laufe befindliche Tagung nicht unterbrochen.

§ 7.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind verpflichtet, die kirchlichen Interessen in der gesamten Erzdiözese badischen Anteils zu wahren und nach ihrer eigenen Ueberzeugung abzustimmen.

Sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 8.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung beziehen Tagegelder und Ersatz des Fahrgeldes aus allgemeinen Kirchensteuermitteln.

Die Tagegelder werden von der Kirchensteuervertretung festgesetzt.

§ 9.

Zur Wahl der weltlichen Vertreter werden die Pfarr- und Kuratiebezirke des Landes in die aus der Anlage A ersichtlichen 28 Wahlbezirke eingeteilt. Für Pfarreien und Kuratien, die in der Folgezeit neu errichtet werden, wird die Einreihung in die Wahlbezirke — soweit nötig — jeweils vor der nächstfolgenden Neuwahl zur Kirchensteuervertretung bekannt gegeben.

Die gewählten Mitglieder der für die Pfarr- und Kuratiebezirke (nicht für einzelne Filialorte) bestellten Stiftungsräte wählen in den Wahlbezirken 1 bis 25 je einen Vertreter und einen Ersatzmann, in den Wahlbezirken 26 und 27 je zwei und im Wahlbezirk 28 je drei Vertreter und Ersatzmänner.

Zur Wahl der geistlichen Vertreter werden die in der Anlage B aufgeführten acht Wahlbezirke gebildet.

Die Geistlichen jedes dieser Wahlbezirke wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann.

II.

Bestellung der Mitglieder der Kirchensteuervertretung (Wahlordnung).

a. Allgemeines.

§ 10.

Für die Wahl der geistlichen und der weltlichen Delegierten bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissär.

Nach vollzogener Wahl wird den gewählten geistlichen und weltlichen Vertretern und Ersazmännern seitens des Erzbischöflichen Ordinariates Nachricht von ihrer Wahl zugestellt.

b. Bestimmungen über die Wahl der weltlichen Mitglieder. — Wählbarkeit.

§ 11.

Zu weltlichen Vertretern und Ersazmännern wählbar sind Laien, welche zum Stiftungsrate wählbar sind (§ 3 Eingang und Ziff. 1 der Verordnung vom 26. November 1890, die Bestellung der Stiftungsräte u. s. w. betreffend).

Die Mitglieder der Stiftungsräte sind verpflichtet, bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von bewährter kirchlicher Gesinnung, Einsicht und Erfahrung zu richten.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

Vornahme der Wahl in den einzelnen Stiftungsräten.

§ 12.

Das Erzbischöfliche Ordinariat setzt beim Ausschreiben der Wahl den Tag fest, an welchem im ganzen Lande die Wahlen von den gewählten Mitgliedern der Stiftungsräte vollzogen werden müssen.

Das Ausschreiben der Wahl wird im Erzbischöflichen Anzeigebblatt veröffentlicht und den Wahlkommissären außerdem besonders mitgeteilt.

Die Wahlkommissäre haben spätestens in der zweiten Woche vor dem Wahltag die einzelnen Stiftungsräte auf die Einhaltung des vom Erzbischöflichen Ordinate festgesetzten Wahltagess hinzuweisen.

Die Wahlkommissäre und die Vorsitzenden der Stiftungsräte sind für die richtige Einhaltung des Wahltagess verantwortlich.

§ 13.

Die Wahl erfolgt im einzelnen Stiftungsrate in einer Sitzung, zu welcher alle — auch die nicht wahlberechtigten — Mitglieder einzeln unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug der Einladung ist zu den Wahlakten zu bringen.

§ 14.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmabgabe der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates; die geistlichen Mitglieder (Ortsgeistlicher und katholischer Bürgermeister bezw. dienstältestes katholisches Gemeinderatsmitglied) sind nicht wahlberechtigt.

Wenn bei Pfarrbezirken, welche sich über mehrere Orte erstrecken, die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates am Pfarrorte nicht aus gemeinsamer Wahl sämtlicher Kirchengemeindengenossen hervorgegangen sind und auch sonst am Pfarrorte ein Stiftungsrat, in welchem die Filialisten durch gewählte (bezw. abgeordnete) Mitglieder vertreten sind, nicht vorhanden ist, so müssen zu der Sitzung des Stiftungsrates am Pfarrorte, in welcher die Wahl stattfindet, auch die gewählten Mitglieder der Stiftungsräte derjenigen Filialorte, die im Stiftungsrate am Pfarrorte nicht vertreten sind, behufs gemeinsamer Vornahme der Wahl eingeladen werden.

Die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben und dürfen weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen, mit seinem Wohnort, sowie mit der Benennung, durch die er von Anderen gleichen Namens an seinem Wohnorte unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß

kein Mißverständnis entsteht. (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890.)

§ 15.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Ueber alle Zweifel und Anstände, namentlich über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel, hat der — im Falle des § 14 Abs. 2 durch auswärtige Mitglieder verstärkte — Stiftungsrat, welcher während des ganzen Wahlactes versammelt bleibt, durch ordnungsmäßigen Sitzungsbeschluß zu entscheiden.

Ist der Vorsitzende des Stiftungsrates an der Leitung der Wahl verhindert, ohne daß für ihn ein Vertreter bestellt ist, so hat er einem anderen Geistlichen oder dem dienstältesten Stiftungsratsmitglied durch schriftliche Erklärung, welche zu den Wahlacten zu nehmen ist, die Stellvertretung zu übertragen. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt durch den Wahlkommissär, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrates nicht im Stande ist, selbst für seine Vertretung zu sorgen.

§ 16.

Zur Führung des Wahlprotokolls ist, wenn ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder derselbe verhindert ist, vom Stiftungsrat ein besonderer Protokollführer zu ernennen.

Vor Beginn der Wahl bestellt der Stiftungsrat ein Mitglied aus seiner Mitte zur Urkundsperson.

§ 17.

Der Vorsitzende und die Urkundsperson dürfen sich weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernen; auch der Protokollführer darf das Zimmer nur verlassen, wenn sowohl der Vorsitzende als die Urkundsperson anwesend ist.

18.

Der Vorsitzende sammelt die übergebenen Stimmzettel in einem Gefäße und läßt die Namen der Abstimmenden bei Uebergabe des Stimmzettels in das Protokoll eintragen.

Sind nicht alle wahlberechtigten Stiftungsmitglieder zur Wahl erschienen, so darf erst eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkt, auf welchen der Beginn der Sitzung festgesetzt war, durch Beschluß des Stiftungsrates die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zur Eröffnung derselben geschritten werden.

§ 19.

Der Vorsitzende nimmt die Eröffnung in der Weise vor, daß er jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reicht, welche die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt die Urkundsperson eine Gegenliste, die beim Schlusse der Wahlhandlung vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Die Uebereinstimmung der beiden Stimmenaufzeichnungen ist nach beendigter Aufzeichnung nötigenfalls durch Vergleichung der Wahlzettel herbeizuführen.

§ 20.

Im Falle mehr Namen, als die Zahl der zu wählenden beträgt (vergl. § 21), auf einem Stimmzettel stehen, gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als vorgeschlagen und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Die für ungültig erklärten Stimmen und solche Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, gelten als nicht abgegeben.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat. Die letzteren werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Ueber die Wahl ist immer, auch wenn in der Sitzung des Stiftungsrates, in der die Wahl stattfindet, noch andere Gegenstände zur Behandlung kommen, ein besonderes Protokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen bei der Wahl eingehaltenen Verfahrens vom Beginne bis zum Schlusse enthalten soll, zu führen, zu verlesen und

vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch (§ 15 der Verwaltungs-Instruktion vom 29. Mai 1863) ist nur das Endergebnis der Wahl einzutragen.

§ 21.

Die Wahl des Vertreters und die des Ersatzmannes finden je für sich in besonderen Wahlgängen statt.

Wo mehrere Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind, werden in dem einen Wahlgange alle Vertreter und in dem anderen alle Ersatzmänner gewählt.

Ueber jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen.

§ 22.

Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte der gewählten (und abgeordneten) Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Sind nicht so viele Stiftungsratsmitglieder erschienen, daß eine gültige Wahl stattfinden kann, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates dies dem Erzbischöflichen Wahlkommissär binnen drei Tagen anzuzeigen und die Mitglieder des Stiftungsrates sofort — wie oben (§ 13) vorgeschrieben — zu einer zweiten Wahl einzuladen, welche spätestens eine Woche nach dem ersten Wahltage stattzufinden hat.

Bei der zweiten Wahl genügt die Abstimmung von mehr als einem Drittel der Wahlberechtigten.

Fehlt es auch bei der zweiten Wahl an der zu einer gültigen Abstimmung erforderlichen Zahl der Wähler, so entfällt die Abstimmung.

Dem Wahlkommissär ist davon unter Vorlage der Protokolle, durch welche jeweils der Mangel der zur Gültigkeit der Wahl nötigen Zahl von abstimmenden Stiftungsratsmitgliedern festzustellen ist, Anzeige zu machen.

§ 23.

Als im einzelnen Stiftungsrate gewählt gilt derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat die erste Abstimmung nicht zu einer absoluten Stimmenmehrheit für einen Kandidaten geführt, so findet in gleicher Form sofort eine zweite statt, bei der nur die zwei vorgeschlagenen Stimmen erhalten können, auf die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

Ist die gleiche höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Personen, oder ist auf eine Person die relativ höchste und auf mehrere die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entfallen, so findet die zweite Wahl aus diesen allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Kandidaten in Vorschlag gekommen, von denen jeder die Hälfte der Stimmen und mindestens zwei Stimmen erhalten hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Los.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Hat auch bei der zweiten Wahl keine der Personen, für welche Stimmen abgegeben wurden, mehr als eine Stimme erhalten, so entfällt die Wahl für den betreffenden Stiftungsrat.

In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk.

§ 24.

Binnen drei Tagen nach der Wahl übersendet der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. dessen Stellvertreter dem Wahlkommissär eine Anzeige des Wahlergebnisses unter Anschluß der Wahllisten.

Wenn der Vorsitzende eines Stiftungsrates die Vornahme der Wahl an dem festgesetzten Wahltage versäumt, so setzt der Wahlkommissär für den betreffenden Stiftungsrat einen nochmaligen Wahltag an. In diesem Falle hat der Wahlkommissär die Wahl selbst zu leiten oder einen anderen Geistlichen mit ihrer Leitung zu beauftragen, wenn zu befürchten wäre, daß der Ortsgeistliche den Stiftungsrat nicht zur Wahl zusammenrufen würde. Der zweite Wahltag soll in der Regel so bald auf den ersten folgen, als dies bei Beachtung der Frist des § 13 möglich ist.

Der Wahlkommissär stellt sofort nach Einkunft sämtlicher Wahlergebnisse unter Zuzug zweier Mitglieder des Stiftungsrates seines Wohnortes bzw. Pfarrbezirks und eines benachbarten Stiftungsrats-Vorsitzenden das Ergebnis der Wahl fest, beurkundet dasselbe mit den beigezogenen Urkundspersonen und sendet die Beurkundung nebst den sämtlichen Wahllisten dem Erzbischöflichen Ordinariate ein.

§ 25.

Behufs Feststellung des gesamten Wahlergebnisses ist das Wahlergebnis des einzelnen Stiftungsrates bei Pfarr- und Kuratiebezirken mit

1 bis 2500	Katholiken	einfach
2501 "	5000 "	zweifach
5001 "	7500 "	dreifach
7501 "	10000 "	vierfach
10001 "	12500 "	fünffach
12501 "	15000 "	sechsfach
u. s. f. zu zählen.			

§ 26.

Ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirks keinem Vorgeschlagenen zugefallen, so sendet die nach § 24 berufene Kommission eine Wahlliste an die Stiftungsräte, in welche nur die zwei Kandidaten aufgenommen werden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Ist auf mehr als zwei Kandidaten die gleiche höchste Stimmenzahl oder ist nur auf einen die relativ höchste, aber auf mehrere die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entfallen, so sind diese alle in die Liste aufzunehmen.

Diese Liste ist für die Abstimmung im zweiten Wahlgange bindend; alle auf nicht in der Liste befindliche Namen gefallenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Mitteilung der Liste an die Stiftungsräte durch den Wahlkommissär erfolgt unter Anberaumung des neuen Wahltages.

Dieser Wahltag darf nicht über die Frist von drei Wochen nach Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl hinaus angeetzt werden. Die schriftliche Zustellung über Anberaumung des zweiten Wahltages an die Vorsitzenden der Stiftungsräte muß spätestens eine Woche vor dem Wahltag erfolgt sein.

Mit dem Ergebnisse der zweiten Wahl wird nach § 24 f. verfahren.

In diesem zweiten Wahlgange genügt relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

c. Bestimmungen über die Wahl der geistlichen Mitglieder.

§ 27.

Wahlberechtigt zur Wahl der geistlichen Delegierten und Ersatzmänner sind alle im aktiven Kirchendienste stehenden Priester der Erzdiözese Badischen Anteils, welche zur Zeit der Wahl zwei Jahre Priester und im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Wählbar hiezu sind alle Pfründe-Inhaber und alle diejenigen Priester, welche eine inländische selbständige Seelsorgestelle innehaben, soweit sie im Vollbesitze der geistlichen Standesrechte sind.

Priester, welche einem Militärkirchenverbande angehören, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Nicht wählbar sind die geistlichen Mitglieder und Beamten des Erzbischöflichen Ordinariates und des Katholischen Oberstiftungsrates.

§ 28.

An dem vom Erzbischöflichen Ordinariate für die Wahl der geistlichen Delegierten festgesetzten und im Erzbischöflichen Anzeigebatte veröffentlichten Wahltag treten die Wahlberechtigten jedes Dekanats des Wahlbezirks unter dem Vorfige des Erzbischöflichen Dekanes oder dessen Stellvertreters (Kammerer eventuell ältester Definitor) im Dekanat zur Wahl zusammen.

Der Erzbischöfliche Dekan oder dessen Stellvertreter gibt spätestens acht Tage vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten bekannt, an welchem Orte und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

Der Erzbischöfliche Dekan zieht als Urkundsperson und Protokollführer je einen der bei Beginn der Wahlhandlung anwesenden wahlberechtigten Geistlichen bei.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, welche weder von verschiedenfarbigem Papier noch mit äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Die §§ 12, 15 Abs. 1, 17, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, 21 finden sinngemäße Anwendung. In das Protokoll ist ein Verzeichnis der Abstimmenden aufzunehmen.

Die Wahl durch die Mitglieder des Domkapitels, die geistlichen Mitglieder und Beamten des Ordinariates, die geistlichen Professoren und Dozenten der Hochschule und die Vorsteher des Erzbischöflichen Priesterseminars, des Erzbischöflichen Theologischen Konviktes und des Erzbischöflichen Gymnasialkonviktes zu Freiburg findet unter Leitung des Domdekans oder seines Stellvertreters statt.

Geistliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, die Vorsteher der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte, die Religionslehrer an Mittelschulen, die Hausgeistlichen an Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk die betreffende Behörde oder Anstalt sich befindet.

§ 29.

Die vom Leiter der Wahl, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichneten Protokolle, Listen und Gegenlisten, welchen die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, anzuschließen sind, werden nach Beendigung der Wahl umgehend dem Wahlkommissär zugesandt.

Für den Fall eines Versäumnisses findet § 24 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

Der Wahlkommissär stellt sofort das Gesamtergebnis unter Zuzug zweier wahlberechtigter Geistlicher als Urkundspersonen in der Weise fest, daß die in den einzelnen Wahlkörpern abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk durchgezählt werden, derjenige also gewählt ist, welchem die absolute Mehrheit der Geistlichen des Wahlbezirks, die an der Wahl teilgenommen haben, ihre Stimmen gegeben hat.

Je nach dem Ergebnis wird gemäß § 26 dieser Verordnung verfahren oder dem Erzbischöflichen Ordinariate unter Vorlage der Wahllisten Bericht erstattet.

III.

Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung.

§ 30.

Die Einberufung (im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung, Artikel 7 des Gesetzes), Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung erfolgt durch den Erzbischof.

Die Einberufung geschieht schriftlich unter eventueller Bezeichnung des Tagungsortes (§ 2) durch Vermittelung der Erzbischöflichen Dekanate, welche die erfolgte Zustellung beaufkunden.

Die Vertagung (der Schluß der Tagung) und Auflösung geschieht durch Verlesen der bezüglichen Erzbischöflichen Verfügung in der Kirchensteuervertretung Seitens eines Erzbischöflichen Beauftragten.

§ 31.

Die Auflösung der Kirchensteuervertretung bewirkt, daß alle Mitglieder derselben ihre Eigenschaft als solche verlieren. Auch die Wahl der Ersatzmänner verliert mit Auflösung der Kirchensteuervertretung ihre Wirksamkeit.

Bei Auflösung der Steuervertretung müssen sofort Neuwahlen angeordnet werden, falls weiterhin allgemeine kirchliche Steuern erhoben werden sollen.

§ 32.

Die Tagung der Kirchensteuervertretung wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet.

Ihre Eröffnung geschieht durch einen Beauftragten des Erzbischofs. In gleicher Weise erfolgt ihr Schluß.

IV.

Geschäftsordnung.

§ 33.

Die Verhandlungen der Kirchensteuervertretung sind in der Regel öffentlich (Artikel 7 des Gesetzes).

Der Zuhörer-Raum muß von dem Raum, den die Kirchensteuervertretung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

Die Sitzungen werden geheim auf das Begehren von Kommissären des Erzbischöflichen Ordinariats und Katholischen Oberstiftungsrates bei Eröffnung von Mitteilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nötig erachten, sowie auf den Antrag von drei Mitgliedern der Kirchensteuervertretung, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Kirchensteuervertretung denselben zum Beschluß erhebt.

§ 34.

Beim Eintritt in die Versammlung hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott bei meinem Wirken in dieser Versammlung die Verfassung der heiligen katholischen Kirche zu beobachten und deren Wohl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Dieses Gelöbniß wird bei der Eröffnung von dem Erzbischöflichen Bevollmächtigten abgenommen.

§ 35.

Bis zur vollzogenen Wahl des Präsidiums und der Schriftführer führt das älteste Mitglied der Kirchensteuervertretung den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung.

§ 36.

Zunächst prüft die Kirchensteuervertretung die Vollmachten ihrer Mitglieder auf Grund der hiezu vom Erzbischöflichen Ordinariat ihr mitgetheilten Wahllatten.

§ 37.

Sie teilt sich zu diesem Zweck in fünf Abteilungen, deren Mitglieder durch das Los bestimmt werden.

§ 38.

Jede Abteilung erhält eine möglichst gleiche Zahl von Wahllatten zur Prüfung.

Die Austeilung muß so geschehen, daß keine Abteilung die Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Prüfung empfängt.

§ 39.

Jede Abteilung wählt einen Vorstand, welcher die derselben übergebenen Wahllatten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt und dann im Namen der Abteilung über das Ergebnis dieser Wahlprüfungen in der Kirchensteuervertretung Vortrag erstattet.

Für die Berichte über die in den Abteilungen beanstandeten Wahlen können dieselben besondere Berichterstatter an die Kirchensteuervertretung ernennen.

§ 40.

Die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung über beanstandete Wahlen findet erst nach derjenigen über sämtliche unbeanstandete statt.

§ 41.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Vertreter, über dessen Wahl beraten wird, bis nach erfolgter Abstimmung den Saal zu verlassen.

Die Vertreter, deren Zulassung auf den Bericht der Abteilungen beanstandet wird, wohnen den Sitzungen bis nach Entscheidung über die Gültigkeit ihrer Wahl nicht mehr bei.

§ 42.

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten wählt die Versammlung in geheimer Stimmgebung und durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, werden nicht gezählt; für ungültig erklärte Stimmzettel werden zur Berechnung der Mehrheit wenigstens als abgegebene Stimmen gezählt.

Ergibt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur zwischen den Beiden gewählt werden darf, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Mitglieder die gleiche relativ höchste, bezw. hat nur ein Mitglied die relativ höchste mehr als eines aber die gleiche relativ zweithöchste Stimmenzahl erhalten, so findet die zweite Wahl aus diesen Allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Mitglieder in Vorschlag gekommen, von denen jedes die Hälfte der Stimmen hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Los.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Bei der Wahl des Vizepräsidenten und der Schriftführer entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 43.

Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen; alle übrigen Mitglieder nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Für die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates und die Beauftragten der Großherzoglichen Staatsregierung werden besondere Plätze vorbehalten.

§ 44.

Der Präsident wacht über Aufrechterhaltung der Ordnung im Gange der Beratung und in der Versammlung überhaupt, insbesondere über Beobachtung der Geschäftsordnung.

Er bewilligt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Letzteren aus.

Er vermittelt den Verkehr der Kirchensteuervertretung mit der Kirchenbehörde.

§ 45.

Der Präsident übt die Polizei in den Räumen der Kirchensteuervertretung. Er kann die Entfernung einzelner Zuhörer anordnen, wenn diese durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder sonstwie die Ruhe der Versammlung stören.

Bei fortdauernder Unruhe kann der Präsident den Sitzungsfaal räumen lassen.

§ 46.

Wenn der Präsident an der Beratung teilnehmen will, so hat er den Vorsitz an den Vizepräsidenten zu überlassen. Er kann den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn der betreffende Gegenstand der Beratung erledigt ist.

§ 47.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates und die Vertreter der Großherzoglichen Staatsregierung (Art. 8 d. Gef.) sind berechtigt, jeder Sitzung der Kirchensteuervertretung beizuwohnen.

Sie müssen auf ihr Verlangen bei allen Verhandlungen und zu jeder Zeit (jedoch ohne Unterbrechung eines bereits begonnenen Vortrags) zum Worte zugelassen werden.

Ihnen allein und den Berichterstattern des Ausschusses ist es gestattet, geschriebene Reden abzulesen.

§ 48.

Am Beginn der ersten Tagung der Kirchensteuervertretung nach der Neuwahl und sodann jeweils am Schlusse jeder ferneren Tagung wird ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß durch Wahl mit relativer Stimmenmehrheit bestellt, welcher bis zum Schlusse der nächsten Tagung in Wirksamkeit bleibt.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und die Berichterstatter für die einzelnen von ihm beratenen Vorlagen.

§ 49.

Während dieser Ausschuß besteht, werden ihm die für die Kirchensteuervertretung bestimmten Vorlagen zunächst zur Vorberatung mitgeteilt.

Am Beginn dieses Behufe wird, derselbe, sofern nicht eine Neuwahl der Kirchensteuervertretung stattgefunden hat, die erforderlich scheinende Zahl von Tagen vor dem Zusammentritt der Letzteren durch das Erzbischöfliche Ordinariat einberufen. Auf Grund seiner Beratung stellt der Ausschuß an die Versammlung durch seine Berichterstatter seine Anträge.

Mit dem Ausschuß treten die kirchlichen und staatlichen Vertreter bei der Vorberatung zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird.

Ein solcher gemeinschaftlicher Zusammentritt mit den kirchlichen Vertretern muß stattfinden, ehe der Ausschuß einen Antrag stellt, welcher von den der Kirchenbehörde abweicht.

§ 50.

Die Kirchensteuervertretung kann einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 51.

Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder derselben einzeln (§ 3 Abs. 2) geladen — und
2. mehr als zwei Drittel derselben erschienen sind (Art. 10 d. Gef.).

§ 52.

Die geladenen Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen tritt Androhung durch den Präsidenten ein, daß der Ausschluß aus der Versammlung beantragt werden würde.

Bei fernerm unentschuldigtem Nichterscheinen ist durch die Kirchensteuervertretung auf Antrag des Präsidenten der Ausschluß des säumigen Mitgliedes auszusprechen und dessen Ersatzmann einzuberufen.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist von diesen Maßnahmen seitens des Präsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 53.

Der Präsident kann in dringenden Fällen — vorbehaltlich der Kenntnissgabe an die Kirchensteuervertretung in deren nächster Sitzung — Urlaub erteilen. Sonst ist zur Urlaubserteilung regelmäßig ein Beschluß der Versammlung erforderlich.

Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat hievon dem Präsidenten Anzeige zu machen. Wenn es sich um die erste Sitzung nach einer Neuwahl handelt, ist diese Anzeige dem Erzbischöflichen Ordinariat zu erstatten.

§ 54.

Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied der Kirchensteuervertretung nur in Person ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (Art. 10 d. Gef.).

Ergibt sich — unter Einrechnung der Stimme des Präsidenten — weder für noch wider einen Antrag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt.

Hat die zweite Abstimmung das gleiche Ergebnis, so ist der Antrag gefallen.

§ 55.

Kein Mitglied der Versammlung darf ohne Erlaubnis des Präsidenten sprechen.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Falle des Ordnungsrufes, sowie des Rufes zur Sache.

Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis der Versammlung mehr als zweimal über denselben Gegenstand sprechen.

§ 56.

Wenn ein Mitglied der Kirchensteuervertretung sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder in anderer Weise stört, so wird es vom Präsidenten, wenn diesem nicht für den ersten Fall eine einfache Zurechtweisung genügend erscheint, zur Ordnung gerufen.

Der Zurechtgewiesene oder zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch Beschluß der Kirchensteuervertretung für die Dauer der betreffenden Sitzung fortgewiesen werden. Wenn diese Maßregel wiederholt gegen ein Mitglied zur Anwendung gekommen ist, so kann dasselbe aus der Versammlung durch Beschluß derselben ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist an seine Stelle alsbald sein Ersatzmann einzuberufen (und zu verpflichten).

Wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift, kann es vom Präsidenten zur Sache gerufen werden.

Dem Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten, einen nach § 1 Absatz 2 der Aufgabe der Versammlung nicht entsprechenden Gegenstand von der Erörterung auszuschließen, muß vom Präsidenten entsprochen werden.

Gegen dieses Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten steht dem Präsidenten die Berufung an den Erzbischof zu.

§ 57.

Der Präsident hält die Beratung für geschlossen, wenn

1. die Kirchenvertretung auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag aus dem Schoße der Versammlung erklärt, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen (wobei jedoch ein billiges Verhältnis im Gehör der für und wider einen Vorschlag sprechenden Mitglieder zu beachten ist), oder
2. wenn sich kein Sprecher mehr meldet.

§ 58.

Unmittelbar vor der Abstimmung können sowohl die Vertreter der Kirchen- und der Staatsregierung und die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates als die Berichterstatter zur Feststellung der an die Versammlung zu richtenden Fragen nochmals das Wort nehmen.

Auch jedes Mitglied der Versammlung kann über die Feststellung der Frage sprechen und die Entscheidung der Kirchensteuervertretung verlangen.

§ 59.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage, ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 60.

Anträge müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 61.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstande der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

§ 62.

Die Abstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht regelmäßig auf Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge durch die Worte „ja“ oder „nein“.

Ueber die Abstimmung ist eine namentliche Abstimmungsliste zu führen.

Ueber Zwischenfragen kann — sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt — durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, Emporheben der Hände oder auf eine andere geeignete Weise abgestimmt werden. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 63.

Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Präsidenten sofort nach Beendigung derselben verkündet.

§ 64.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Präsident den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Etwa hiergegen geltend gemachte Bedenken werden, sofern der Präsident ihnen nicht ohne Weiteres Folge gibt, von der Versammlung entschieden. Der Präsident hat die Befugnis, bei einer dringenden Veranlassung eine außerordentliche Sitzung ansagen zu lassen.

§ 65.

Die Sitzungsprotokolle werden durch die Schriftführer oder unter deren Aufsicht entworfen; ebenso führen Letztere die Abstimmungslisten und sorgen sie für die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse der Versammlung.

Der Versammlung steht es frei zur Vornahme dieser Geschäfte unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Schriftführer eine oder zwei Personen, insbesondere auch Schnellschreiber, die nicht Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind, anzustellen.

§ 66.

Das Protokoll jeder Sitzung wird baldmöglichst zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt; etwaige Erinnerungen dagegen werden in der Versammlung gehört und nach ihrer Annahme in das Protokoll eingetragen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und den Schriftführern unterschrieben.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. Die Versammlung kann indessen den Anschluß der Protokolle an diejenigen der öffentlichen Sitzungen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung der Vertreter der Kirchenregierung bezw. der Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, falls diese die geheimen Sitzungen verlangt haben.

§ 67.

Die von der Kirchensteuervertretung gefaßten Beschlüsse werden in schriftlicher vom Präsidenten und den Schriftführern beurkundeter Ausfertigung unter Anschluß einer Abschrift der Abstimmungsliste dem Erzbischöflichen Ordinariate alsbald eingereicht.

§ 68.

Der Erzbischof verkündet die Beschlüsse der Kirchensteuervertretung nach erlangter Staats- und erteilter kirchenobrigkeitlicher Genehmigung zu denselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung. Auf Antrag der Kirchenbehörde erfolgt auch entsprechende Publikation Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung.

Unlage A.

Wahlbezirke

zur Wahl der weltlichen Vertreter und Erbsamänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

1. Wahlbezirk: Dekanat Hegau und
von Konstanz die Pfarrbezirke: Konstanz (3) und Reichenau (3).
2. " Dekanate Meßkirch, Stockach und
von Konstanz die Pfarrbezirke: Allensbach, Böhlingen, Markelfingen und Radolfzell.
3. " Dekanat Singau und
von Konstanz die Pfarrbezirke: Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf,
Ligelstetten und Wollmatingen.
4. " Dekanat Engen, Geisingen und
von Billingen die Pfarrbezirke: Aasen, Döggingen, Donaueschingen, Fürstenberg,
Hausen v. W., Heidenhofen, Hondingen, Hüfingen, Mundelfingen, Neudingen, Pfohren,
Riedböhringen und Sumpfhoren.
5. " Dekanat Neustadt und
von Billingen die Pfarrbezirke: Bräunlingen, Dürnheim, Grüningen, Hammer-
eisenbach, Hubertshofen, Kirchdorf, Pfaffenweiler, Schönenbach,
Tannheim, Unterkirnach, Urach, Billingen, Böhrenbach und Wolterdingen.
6. " Dekanate Stühlingen, Klettgau und
von Waldshut die Pfarrbezirke: Aichen, Berau, Birndorf, Brenden, Dogern,
Gurtweil, Hochsal, Krenkingen, Luttingen, Möggenschwihl, Unteralpfen,
Waldkirch, Waldshut und Weilheim.
7. " vom Dekanat Waldshut die Pfarrbezirke: Bernau, Görwihl, Hänner, Herrischried,
Hierbach, Höchenschwand, Menzenschwand, Niederwihl, St. Blasien,
Schlageten, Unteribach und Urberg.
vom Dekanat Wiesental die Pfarrbezirke: Beuggen, Eichsel, Hertzen, Kleinlaufenburg,
Minseln, Murg, Nollingen, Obersäckingen, Oberschwörstadt,
Deflingen, Rheinfelden, Rickenbach, Säckingen, Todtmoos,
Wallbach, Warmbach, Wehr und Wyhlen.
8. " Dekanat Neuenburg und
von Wiesental die Pfarrbezirke: Brombach, Hög, Höllstein, Inzlingen, Istein,
Leopoldshöhe, Lörrach, Schönan, Schopfheim, Stetten, Todtnau,
Todtnauberg, Wieden und Zell i. W.
9. " Dekanat Breisach und
der Bezirk der exemten Pfarrei St. Peter.
10. " Dekanat Waldkirch und
von Endingen die Pfarrbezirke: Achkarren, Bögingen, Burkheim, Fechtlingen,
Riechlinbergen, Oberbergen, Oberrotweil, Sasbach und Schelingen.
11. " Dekanat Triberg und
von Lahr die Pfarrbezirke: Haslach, Mühlenbach, Steinach, Weiler und Wel-
schensteinach.

12. Wahlbezirk: vom Dekanat **Endingen** die Pfarrbezirke: Amoltern, Endingen, Forchheim, Oberhausen, Kiegel und Wühl.
 vom Dekanat **Lahr** die Pfarrbezirke: Altdorf, Ettenheim, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Herbolzheim, Kappel, Rippenheim, Kürzell, Lahr, Mahlberg, Münchweier, Ottenheim, Prinzbach, Reichenbach, Ringsheim, Rust, Schuttern, Schuttertal, Schweighausen, Seelbach, Sulz und Wagenstadt.
13. " vom Dekanat **Lahr** die Pfarrbezirke: Berghaupten, Diersburg, Elgersweier, Friesenheim, Hofweier, Ichenheim, Marlen, Müllen, Niederschopfheim, Oberschopfheim, Oberweier, Schutterwald, Waltersweier und Zunsweier.
 vom Dekanat **Offenburg** die Pfarrbezirke: Biberach, Durbach, Gengenbach, Kehl, Nordrach, Oberharmersbach, Ohlsbach, Ortenberg, Weier, Weingarten und Zell a. S.
14. " vom Dekanat **Offenburg** die Pfarrbezirke: Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Ebersweier, Griesheim, Lautenbach, Kesselried, Nußbach, Oberkirch, Offenburg, Oppenau, Peterstal, Urloffen und Windschlag.
 vom Dekanat **Ottersweier** die Pfarrbezirke: Erlach, Honau, Densbach, Renchen, Stadelhofen, Tiergarten, Ulm Amt Oberkirch und Wagshurst.
15. " vom Dekanat **Ottersweier** die Pfarrbezirke: Achern, Altschweier Bühl, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Hügelshausen, Kappelrodeck, Kappelwinded, Lauf, Mörsbach, Moos, Neusatz, Oberachern, Ottenhöfen, Ottersweier, Sasbach, Sasbachwalden, Schwarzach, Söllingen, Stollhofen, Ulm Amt Bühl, Unzhurst, Vimbuch, Waldulm, Weitenung.
16. " vom Dekanat **Ottersweier** die Pfarrbezirke: Bühlertal, Eisental, Herrenwies, Iffezheim, Neuweier, Ottersdorf, Plittersdorf, Sandweier, Sinzheim, Steinbach und Wintersdorf;
 vom Dekanat **Gernsbach** die Pfarrbezirke: Baden (mit Badenscheuern), Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein, Lichtental und Dos.
17. " vom Dekanat **Gernsbach** die Pfarrbezirke: Vietigheim, Elchesheim, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Hörden, Kuppenheim, Michelbach, Muggensturm, Niederbühl, Oberweier, Detigheim, Ottenau, Rastatt, Reichental, Rotenfels, Selbach, Steinmauern und Weisenbach.
18. " Dekanat **Ettlingen**.
19. " Dekanat **Mühlhausen** und
 von **Bruchsal** die Pfarrbezirke: Bruchsal (4), Büchenau, Heidelsheim, Helmsheim, Jöhlingen, Karlsdorf, Neuthard, Bergrombach, Weingarten, und Wöschbach.
20. " Dekanat **St. Leon**;
 von **Bruchsal** die Pfarrbezirke: Bauerbach, Bretten, Büchig, Flehingen, Forst, Reibshausen, Oberöwisheim, Sickingen und Ubstadt;
 von **Heidelberg** die Pfarrbezirke: Leimen, Nußloch, Sandhausen, Walldorf und Wiesloch.
21. " Dekanat **Philippsburg**;
 von **Heidelberg** die Pfarrbezirke: Brühl, Friedrichsfeld, Plankstadt, Schwezingen und Wieblingen.
 von **Weinheim** die Pfarrbezirke: Edingen, Neckarhausen und Seckenheim.

22. Wahlbezirk: vom Dekanat Heidelberg die Pfarrbezirke: Handschuhsheim, Heidelberg (2), Neuenheim, Rohrbach und Ziegelhausen;
vom Dekanat Weinheim die Pfarrbezirke: Dossenheim, Feudenheim, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hohensachsen, Ilbesheim, Ladenburg, Leutershausen, Sandhofen, Schönau, Schriesheim, Wallstadt und Weinheim.
23. " Waibstadt, Mosbach und
von Heidelberg die Pfarrbezirke: Dilsberg, Neckargemünd und Wiesenbach.
24. " Dekanate Buchen, Waldürn und Krautheim.
25. " Dekanate Lauda und Tauberbischofsheim.
26. " Dekanat Freiburg-Stadt.
27. " Dekanat Karlsruhe-Stadt.
28. " Dekanat Mannheim-Stadt.

Bemerkung.

Unter den Pfarrbezirken sind die Bezirke der Pfarreien und der Kuratien zu verstehen.

Anlage B.

Wahlbezirke

zur Wahl der geistlichen Vertreter und Ersatzmänner in die Kathol. Kirchensteuervertretung
— für den Fall der Erhöhung der Vertreterzahl auf 8. —

1. Wahlbezirk: Dekanate Konstanz, Reßkirch, Stockach und Sinsgau.
2. " Dekanate Hegau, Engen, Geislingen, Stühlingen und Billingen.
3. " Dekanate Neustadt, Alettgau, Waldshut, Wiesental und Neuenburg.
4. " Erzbischöfliches Domkapitel, Ordinariat, Hochschule in Freiburg, Vorsteher des Priesterseminars St. Peter, des Theol. Konvikts und des Gymnasialkonvikts in Freiburg.
Dekanate Breisach, Freiburg-Stadt, Waldkirch und Emdingen.
5. " Dekanate Lahr, Triberg und Offenburg.
6. " Dekanate Ottersweier, Gernsbach, Ettlingen und Karlsruhe-Stadt.
7. " Dekanate Mühlhausen, Bruchsal, Philippsburg, St. Leon, Heidelberg, Mannheim-Stadt und Weinheim.
8. " Dekanate Waibstadt, Mosbach, Krautheim, Buchen, Waldürn, Lauda und Tauberbischofsheim.

Protokoll

zur Wahl eines weltlichen Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung und eines Ersatzmannes durch den einzelnen Stiftungsrat.

Geschehen zu Grafenhausen den 11. März 1908.

In der zufolge des Ausschreibens des Erzb. Ordinariats vom ^{ten} I. J.¹⁾ auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder des katholischen Stiftungsrats Grafenhausen und die gewählten²⁾ Mitglieder des katholischen Stiftungsrats Birkendorf laut anliegender [laut der dem Protokoll vom Heutigen über die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung anliegenden]³⁾ Beurkundung einzeln rechtzeitig mit der Bemerkung eingeladen worden sind, daß die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung und eines Ersatzmannes für dieses Mitglied den Gegenstand der Tagesordnung bildet, waren gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Pfarrer Anton Zimmermann⁴⁾,

Der Bürgermeister (das dienstälteste katholische Gemeinderatsmitglied): Josef Schlatterer⁴⁾.

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats Grafenhausen:

Mois Huber,
Mathias Maier u. f. w.

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats in Filial Birkendorf⁵⁾:

Konrad Beck,
Karl Schmidt u. f. w.

Der Stiftungsaktuar: Hauptlehrer August Salzer

als Protokollführer. [Der vom katholischen Stiftungsrat ernannte Protokollführer: Bertold Weiß⁶⁾.

Als Urkundsperson ist vom katholischen Stiftungsrat⁷⁾ vor Beginn der Wahl durch Sitzungsbeschluß das Stiftungsratsmitglied Bürgermeister Schlatterer bestellt worden.

Hierauf wurde die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung [eines Ersatzmannes für das vom Wahlbezirk gewählte Mitglied der Katholischen Kirchensteuervertretung]³⁾ eröffnet, nachdem die wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder durch Verlesung des § 11 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, „die Organisation der katholischen Kirchensteuervertretung betreffend“, des § 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890 „die Bestellung der Stiftungsräte u. f. w. betreffend“ und des § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890 über die Vorschriften bezüglich der Wählbarkeit belehrt worden waren⁸⁾.

Anmerkung 1: Bei einer gemäß § 22 Abs. 2 stattfindenden zweiten Wahl muß es heißen: „In der vom Vorsitzenden des katholischen Stiftungsrates auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung“ u. f. w.

Anmerkung 2: Zu den „gewählten“ Mitgliedern sind auch die nach § 12 Abs. 3 und § 14 der Verordnung über die Bestellung der Stiftungsräte u. f. w. vom 26. November 1890 „abgeordneten“ Mitglieder zu zählen.

Anmerkung 3: Das Eingeklammerte gilt für die am gleichen Tage vorzunehmende Wahl eines Ersatzmannes, über die ein besonderes Protokoll zu führen ist. Vgl. § 21.

Anmerkung 4: Ueber die Stellvertretung des Vorsitzenden vgl. § 15 Abs. 2. Eine Stellvertretung des Bürgermeisters findet bei dessen Abwesenheit nicht statt.

Anmerkung 5: Die gewählten Mitglieder der Stiftungsräte in Filialorten sind zur Wahl-Sitzung nur dann beizuziehen, wenn die Filialisten im Stiftungsrat des Pfarrorts weder durch Teilnahme an der Wahl des letzteren Stiftungsrats noch durch besondere Mitglieder vertreten sind. Vgl. § 14 Abs. 2.

Anmerkung 6: Das Eingeklammerte gilt für die Orte, in denen ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist. Der besondere Protokollführer wird in der Regel vom Stiftungsrat des Pfarrorts in einer Sitzung vor dem Wahltag zu ernennen und dann zur Wahlsitzung einzuladen sein.

Anmerkung 7: Unter dem „Stiftungsrat“ ist hier und überall im folgenden Texte des Protokolls der in den Fällen des § 14 Abs. 2 durch die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats des Filialorts verstärkte Stiftungsrat zu verstehen.

Anmerkung 8: In den Fällen des § 23 Abs. 2 hat dieser Satz des Protokolls zu lauten: „Da der erste Wahlgang bei der Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung (eines Ersatzmannes u. f. w.) keine absolute Stimmenmehrheit für einen Vorschlag ergeben hatte, wurde sofort zur zweiten Abstimmung geschritten, wobei den wahlberechtigten Stiftungsratsmitgliedern eröffnet wurde, daß nur diejenigen Vorge schlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich und Stimmen erhalten.“

Die gewählten Stiftungsratsmitglieder gaben ihre Wahlzettel, die weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen waren, verdeckt ⁹⁾ an den Vorsitzenden ab, der sie uneröffnet in einem Gefäße sammelte und bei der Abgabe jedes einzelnen Zettels den Namen des Abstimmenden, wie folgt, in das Protokoll eintragen ließ:

1. Mathias Maier
2. Moïß Huber
3. Karl Schmidt
4. Konrad Beck
- 5.—7. u. s. w.

Um 10^{1/2} Uhr ¹⁰⁾ wurde durch Beschluß des Stiftungsrats die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zu deren Eröffnung geschritten, indem der Vorsitzende jeden einzeln entfaltete und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reichte, welche die Stimmzettel bis zum Ende des Wahlgeschäfts aufbewahrte.

Der Protokollführer trug den Namen eines Jeden, auf den ein Vorschlag gefallen war, einmal in das Protokoll ein und setzte hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen, wie folgt:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf 1, 2, 3, 4.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in Grafenhausen 1, 2.
3. Professor Hugo Barth in Freiburg 1, . .

In gleicher Weise führte die Urkundsperson eine Gegenliste.

Durch Beschluß des Stiftungsrates wurden folgende Stimmzettel aus nachstehenden Gründen für ungültig erklärt:

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren sich Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Stiftungsrats für gültig erklärt:

Die vorbezeichneten Stimmzettel, wegen deren es einer Beschlußfassung des Stiftungsrats bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Die Aufzeichnung über Namen und Stimmenzahl im Protokoll wurde mit jener in der Gegenliste verglichen und richtig befunden.

Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats beträgt in Grafenhausen 6
in Birkendorf 4
zusammen 10;

es haben also mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt. ¹¹⁾

Nach der obigen Aufzeichnung hat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten ¹²⁾ und ist somit als Vertreter [Ersatzmann] ³⁾ vorgeschlagen:

Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf.

(Zwischen den beiden mit gleicher Stimmenzahl vorgeschlagenen und

..... hat das sofort gezogene Los zu Gunsten des Letzteren entschieden und ist demnach als Vertreter [Ersatzmann] ³⁾ vorgeschlagen).

Hierauf wurden sämtliche Wahlzettel, mit Ausnahme der oben bezeichneten, welche hier beigelegt sind, vernichtet.

Anmerkung 9: Die den Vorschriften des § 14 Abs. 3 nicht entsprechenden Stimmzettel sind sofort bei der Abgabe vom Vorsitzenden bzw. vom Stiftungsrat zurückzuweisen.

Anmerkung 10: Wenn nicht alle wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder erschienen sind, darf die Sammlung der Stimmzettel erst eine halbe Stunde nach dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt geschlossen werden. § 18 Abs. 2.

Anmerkung 11: Wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mehr als die Hälfte der Zahl der wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder beträgt, ist das in § 22 Abs. 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Im Protokolle über die zweite Wahl (vergl. Anmerkung 1) ist selbstverständlich zu beurkunden, ob mehr als „ein Drittel“ aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Anmerkung 12: Wenn nach § 23 Abs. 2 sofort eine zweite Wahl vorgenommen werden muß, weil die erste Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hat, ist über die zweite Abstimmung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundungen in diesem Protokoll müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 (vgl. Anmerk. 8). Abs. 3, 4 und 5 entsprechen.

Der gesamte Stiftungsrat ist während des ganzen Wahlgeschäfts versammelt geblieben. Der Vorsitzende und die Urkundsperson haben sich während dieser Zeit weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernt; auch der Protokollführer hat das Zimmer nicht verlassen, während der Vorsitzende oder die Urkundsperson abwesend war. Schließlich wurde die Gegenliste vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichnet und diesem Protokolle beigelegt.

Ebenso wurde dieses Protokoll, nachdem es verlesen worden war, vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrats und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der katholische Stiftungsrat:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.
Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.
Stiftungsratsmitglied: Konrad Beck.

Protokollführer: Salzer, Hauptlehrer, Stiftungsaktuar.

Muster 2 (zu § 19 Abs. 3).

Gegenliste.

Bei der in der heutigen Sitzung des katholischen Stiftungsrats durch die gewählten Stiftungsratsmitglieder vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung [eines Ersatzmannes für das vom Wahlbezirk gewählte Mitglied der Katholischen Kirchensteuervertretung] haben Folgende die hier bemerkten Stimmenzahlen erhalten:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf 1, 2, 3, 4.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in Grafenhausen 1, 2.
3. Professor Hugo Barth in Freiburg 1.

Grafenhausen, den 11. März 1908.

Der katholische Stiftungsrat:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.
Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.

Protokollführer: Salzer, Hauptlehrer, Stiftungsaktuar.